



# Inklusive Bildungsangebote

## Handreichung für allgemeine Schulen und sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

### 1. Antrag auf Beratung/ Unterstützung im Rahmen des Sonderpädagogischen Dienstes

In der Regel geht die Arbeit des Sonderpädagogischen Dienstes dem Antrag zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot voraus. Der Antrag auf Beratung/ Unterstützung im Rahmen des Sonderpädagogischen Dienstes wird direkt beim Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) gestellt. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist notwendig, wenn die sonderpädagogische Lehrkraft mit der Schülerin/ dem Schüler arbeiten soll. Eine Beratung der Lehrkraft der allgemeinen Schule kann auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Information und Dokumentation über die eingeleitete Maßnahme ist immer notwendig.

### 2. Erstmalige Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei Inklusionswunsch

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beginnt in der Regel auf **Antrag der Erziehungsberechtigten**. Hierzu müssen die aktuellen Formulare zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verwendet werden, die sich auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Albstadt (SSA) befinden. Die **Frist zum Antragsengang bei erstmaliger Feststellung ist der 01.02.** eines jeden Jahres.

Die Antragstellung kann an unterschiedlichen Stellen erfolgen:

- **Einschulung:** Bei Kindern, die eingeschult werden, kann der Antrag über die allgemeine Schule gestellt werden. Auf Wunsch der Eltern ist es zudem möglich, dass die Stellen der sonderpädagogischen Frühförderung, Beratung und Bildung am Antrag mitwirken und der Antrag über das SBBZ läuft.

Die Erziehungsberechtigten sollten darauf hingewiesen werden, dass das Verfahren beschleunigt werden kann, wenn Unterlagen der Kindertagesstätte, von Ärzten, Therapeuten und anderen Institutionen mit angehängt werden. Auch eine Schweigepflichtsentbindung ist hilfreich. Diese Angaben sind jedoch freiwillig.

- **Schulkinder:** Der Antrag kann nur über die besuchte allgemeine Schule gestellt werden. Die Schule und der Sonderpädagogische Dienst unterstützen den Antrag der Erziehungsberechtigten durch das Ausfüllen des zweiten Teils (Mitwirken der allgemeinen Schule).



**Bitte beachten Sie die Informationen zum Hinweisverfahren:**

Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann das Hinweisverfahren in folgenden Fällen eingeleitet werden:

Der allgemeinen Schule liegen konkrete und dokumentierte Hinweise vor, dass dem individuellen Anspruch des Kindes bzw. Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen wird oder dass die Bildungsrechte von Mitschülerinnen/ Mitschülern beeinträchtigt sind.

Das SSA kann das Feststellungsverfahren einleiten, wenn die allgemeine Schule den Antrag über das Formular „Hinweis der allg. Schule“ stellt.

### **3. Feststellung des Anspruchs, Bildungswegekonzferenz (BWK) und Lernortbescheid zur Inklusion**

Nach Eingang des Ergebnisses der sonderpädagogischen Diagnostik wird vom SSA über die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entschieden (**Feststellungsbescheid**). In der Regel ist dieser befristet (siehe Punkt 4). Die Lernortklärung findet im Rahmen des Beratungsprozesses statt. Wenn die Eltern im Rahmen ihres Elternwahlrechts den Besuch einer allgemeinen Schule anmelden, führt das Schulamt eine Schulangebotsplanung und eine **Bildungswegekonzferenz** durch. Je nach Bedarf erfolgt die Bildungswegekonzferenz am Runden Tisch mit den Eltern, der Schulaufsicht, der allgemeinen Schule, dem zuständigen SBBZ und den betroffenen Kostenträgern oder nach getroffenen Vorabsprachen telefonisch mit den Eltern. Die BWK schließt mit einem Lernortvorschlag des SSA.

Die Erziehungsberechtigten stimmen dem Vorschlag zu oder lehnen ihn ab. Entscheidungen des SSA zum Lernort werden den Beteiligten schriftlich durch einen **Lernortbescheid** mitgeteilt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei jeder Anmeldung ihres Kindes an einer allgemeinen Schule auf den festgestellten Anspruch hinzuweisen.

### **4. Wiederholte Feststellung bei befristeten Bescheiden**

Eine Wiedervorlage der befristeten Bescheide ist notwendig. Die Berichte zur **Beendigung oder Verlängerung des Anspruchs** auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der auslaufenden Bescheide müssen dem SSA termingerecht **zum 01.12.** vorgelegt werden. Im Formular „Wiederholte Feststellung“ wird zudem auch der Wunsch der Erziehungsberechtigten auf die Weiterführung des inklusiven Bildungsangebotes in der Sekundarstufe I oder der Wunsch nach dem Lernort SBBZ festgehalten. Die betreuende sonderpädagogische Lehrkraft erstellt einen pädagogischen Bericht für das SSA. Eine erneute Bildungswegekonzferenz wird notwendig, wenn das Kind an eine weiterführende Schule in ein inklusives Bildungsangebot wechseln möchte.



## 5. Aktenführung

Den Feststellungs- und den Lernortbescheid erhalten die Erziehungsberechtigten und nachrichtlich die berührte allgemeine Schule und das mitwirkende SBBZ. Hierzu empfehlen wir, dass ein gesonderter Ordner angelegt wird, in dem die Bescheide der Schülerinnen/ Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gesammelt werden.

**Die Schülerakte wird bei inklusiver Beschulung in der allgemeinen Schule geführt.** Die Akten sind unter Verschluss zu halten. Die Schülerakten sind in der Schule 10 Jahre aufzubewahren und die Schülerkartei 30 Jahre.

## 6. Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung für die Schülerinnen/ Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfolgt unter der Federführung der allgemeinen Schule in enger Absprache mit den sonderpädagogischen Lehrkräften. Die Schülerinnen/ Schüler erhalten das Zeugnis der allgemeinen Schule.

Bei **zieldifferent** Beschulung (Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung) muss folgender Satz in der Halbjahresinformation und im Zeugnis unter Bemerkung aufgeführt werden:

*„[Name des Schülers bzw. der Schülerin] wurde zieldifferent unterrichtet.*

*Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.“*

oder

*„[Name des Schülers bzw. der Schülerin] wurde zieldifferent unterrichtet.*

*Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Lernen.“*

### **Weitere Informationen finden Sie in der Handreichung „Zeugnis bei zieldifferenten Inklusion“**

Bei **zielgleich** unterrichteten Schülerinnen/ Schülern (z.B. mit den Förderschwerpunkt Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung) erfolgt in der Halbjahresinformation und im Zeugnis **kein Vermerk zum Förderschwerpunkt**.

## 7. Aufhebung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs/ Rückschulung (Formular 12 „Aufhebung des Anspruchs“)

Sobald die Bildungsziele der allgemeinen Schule erreicht werden können, liegen die Voraussetzungen zur Aufhebung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs vor. Bitte beachten Sie, dass sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe I laut SBA-VO §9 (2) die Beendigung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs **rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahres vor der jeweiligen Abschlussklasse** (in Klasse 3 bzw. in Klasse 8) geprüft und beantragt werden muss.



## 8. Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten

Schülerinnen/ Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, die an der Grundschule zielgleich unterrichtet werden, nehmen am Aufnahmeverfahren teil; dies gilt nicht für Schülerinnen/ Schüler, die in der Abschlussklasse zieldifferent (Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung) unterrichtet werden. Sie erhalten kein Abschlusszeugnis der Grundschule.

**Bitte beachten Sie die Informationen zur „Wiederholten Feststellung“ bei - auf die Grundschule - befristeten Bescheiden (siehe Punkt 4).**

## 9. Übergang auf die berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung

In dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung ist für Schülerinnen/ Schüler mit fortbestehendem sonderpädagogischen Bildungsanspruch rechtzeitig eine **Berufswegekonferenz** durchzuführen. Detaillierte Informationen zum Ablauf, den berührten Stellen etc., erhalten Sie bei der Fachstelle Inklusion und auf der Homepage des Staatlichen Schulamts (s.u.). Eine Berufswegekonferenz muss bei den Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Lernen nicht durchgeführt werden. Sie finden eine **Prozessbeschreibung der Beruflichen Orientierung für den Förderschwerpunkt Lernen** ebenfalls auf der Homepage (→Themen/ Berufliche Orientierung/ Berufswegeplanung für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot).

## 10. Statistik

Inklusiv beschulte Schülerinnen/ Schüler haben einen **Feststellungsbescheid** über den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot **und** einen **Lernortbescheid** für das inklusive Bildungsangebot an der Schule. In den Statistiken der allgemeinen Schule werden diese Schülerinnen/ Schüler auf dem Schulbogen 2 Blatt 2 Tabelle 23 und in ASD/BW in den einzelnen Klassen unter dem Reiter Statistik ST 0102 eingetragen.

*Schülerinnen/ Schüler, die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung im Rahmen des Sonderpädagogischen Dienstes Hören, Sehen und Körperliche und motorische Entwicklung erhalten oder vom Sonderpädagogischen Dienst Lernen, Sprache, sozial-emotionale Entwicklung gefördert werden oder zu einer kooperativen Organisationsform eines SBBZ gehören, werden nicht als Inklusionsschüler in der Statistik und ASD/BW eingetragen.*

## 11. Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften

In Absprache mit dem SBBZ werden auf der Grundlage der prognostizierten Schülerzahlen die notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen bei "Anforderungen" eingetragen. Diese Ressource wird beim Prognosegespräch mit dem SSA bestätigt oder verändert.



## Baden-Württemberg

Staatliches Schulamt Albstadt

Die SBBZ melden die sonderpädagogischen Lehrkräfte, die an den allgemeinen Schulen arbeiten werden, an das SSA. Diese Lehrkräfte werden abgeordnet oder erteilen auswärtigen Unterricht. Das Grunddeputat von festangestellten sonderpädagogischen Lehrkräften bleibt an allen Schularten bei 26 Lehrerwochenstunden.

Der Einsatz der Lehrkräfte von SBBZ in privater Trägerschaft ist nach Absprache zwischen dem SSA und den privaten SBBZ im Rahmen inklusiver Beschulung organisatorisch möglich und wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen den Schulen geregelt.

Die sonderpädagogischen Ressourcen sind an das inklusive Setting gebunden. Die Lehrerwochenstunden dienen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der inklusiv beschulten Schülerinnen/ Schüler. Die sonderpädagogischen Ressourcen werden nicht für Vertretungsunterricht im allgemeinen Bereich eingesetzt.

### **12. Dienstliche Beurteilungen bei sonderpädagogischen Lehrkräften**

Bei überhöftiger Abordnung oder bei Versetzung von sonderpädagogischen Lehrkräften an allgemeine Schulen hat der Schulleiter der allgemeinen Schule die dienstlichen Beurteilungen zu erstellen. Hierzu kann er die sonderpädagogische Kompetenz des zugehörigen SBBZ mitnutzen und die Schulleitung des SBBZ um Mitgestaltung bitten.


### **13. Fach- und Dienstaufsicht bei sonderpädagogischen Lehrkräften**


Die Fach- und Dienstaufsicht über die Tätigkeit in der allgemeinen Schule im Rahmen inklusiver Bildung liegt bei den Schulleitungen der allgemeinen Schulen. Unterstützung kann ggf. von Seiten der SBBZ eingeholt werden.

### **14. Fachstelle Inklusion am Staatlichen Schulamt Albstadt**


Neben der/ dem zuständigen Sprengelschulrätin/ Sprengelschulrat ist für die allgemeinen Schulen und die SBBZ in allen Fragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle Inklusion unter Leitung von Frau Schulamtsdirektorin Schneider zuständig.

#### **Christine Fuchs, Schulrätin**

 07431/9392-118

 [christine.fuchs@ssa-als.kv.bwl.de](mailto:christine.fuchs@ssa-als.kv.bwl.de)

#### **Fachstelle Inklusion**

 07431/9392-166

 [inklusion@ssa-als.kv.bwl.de](mailto:inklusion@ssa-als.kv.bwl.de) Frau Bachmann, Herr Matakovic, Frau Stengele



## Anhang zur Übersicht

### Fristen:

**Bis zum 01.02.:** Erstantrag auf Prüfung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs.

→ darin enthalten: Meldung des Elternwunschs zum Lernort Inklusion

**Bis zum 01.12.:** Wiederholte Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs und Elternentscheidung zum Lernort.

## Kurzübersicht Formulare Sonderpädagogische Bildungsangebote

Sie finden alle notwendigen Formulare im **Intranet** der Rubrik **Zielgruppen/ Schulleitung/ SL-SSA Albstadt/ Sonderpädagogischer Dienst und Inklusion**.

**Bitte immer aktuell downloaden bzw. Stand überprüfen!**

### ▲ Sonderpädagogischer Dienst und Inklusion

Datum	Bezeichnung	Typ
21.09.2021	0 Aufnahme in den Schulkindergarten Dez20.dotx	
21.09.2021	01 Antrag Sonderpädagogischer Dienst Dez20.dotx	
21.09.2021	02 Elternantrag Feststellungsverfahren Dez20.dotx	
21.09.2021	03 Hinweis der allgemeinen Schule Feststellungsverfahren Dez20.dotx	
21.09.2021	04 Inklusionsantrag für SBBZ-Schüler Dez20.dotx	
21.09.2021	05 Sonderpädagogisches Gutachten März21.dotx	
21.09.2021	06 Dokumentation Eröffnung Gutachten Dez20.dotx	
18.10.2021	07 Schweigepflichtsentbindung Dez20.dotx	
21.09.2021	08 Wiederholte Feststellung Sep21.dotx	
21.09.2021	09 Antrag Sonderpädagogischer Dienst Hören Sehen KMENT Dez20.dotx	
21.09.2021	10 Übergang berufliche Bildung Dez20.dotx	
21.09.2021	11 Wechsel Förderschwerpunkt Dez20.dotx	
21.09.2021	12 Aufhebung des Anspruchs Dez20.dotx	
16.03.2020	Abgabefristen im Bereich Sonderpädagogik 03 20.docx	